

Investitionsschutzabkommen entwicklungspolitisch weiterentwickeln.

Beschluss der BAG Wirtschaft und Finanzen, April 2007

Für Deutschland gelten zur Zeit mit 138 Staaten Investitionsschutzabkommen, was es zum weltweit größten Vertragspartner für Bilateral Investment Treaties (BIT) macht. Der Großteil der Verträge legt das Hauptaugenmerk ausschließlich auf die Investitionssicherheit, blendet dagegen Ziele wie nachhaltige Umweltverträglichkeit oder verbesserte Entwicklungschancen aus. So wirken gerade BIT mit Entwicklungsländern häufig den vom BMZ festgelegten Politikzielen entgegen, denn diese spielen in den vom Wirtschaftsministerium geführten Verhandlungen eine zu vernachlässigende Rolle. Wir setzen uns dafür ein, dass Investitionsabkommen Entwicklung unterstützen und sie nicht untergraben. Dafür ist es notwendig, dem Wirtschaftsministerium die alleinige Kompetenz zur Aushandlung der BIT zu entziehen.

Einen guten Ansatz für Kriterien, nach denen BIT sich richten könnten, stellen die OECD-Leitsätze dar, die bislang lediglich unverbindliche Empfehlungen zur Unternehmensverantwortung darstellen. Als ersten Schritt ist es notwendig, die Wirksamkeit der Leitsätze zu verbessern, etwa durch einen Um- und Ausbau der Nationalen Kontaktstelle in Deutschland. Diese ist bislang beim Wirtschaftsministerium angesiedelt, was wir für eine unzulässige Interessenverquickung halten; sie muss unabhängiger und transparenter werden. Langfristig halten wir es aber für notwendig, verbindliche Standards für BIT festzulegen. Konkret fordern wir bei Neuverhandlungen von deutschen Investitionsschutzabkommen, dass

1. das Entwicklungshilfeministerium beteiligt wird und Entwicklungsziele sowie Umwelt- und Sozialstandards direkt in die bilateralen Abkommen Deutschlands aufgenommen werden. Sind diese dann vorhanden, müssen sie auch bei etwaigen Streitschlichtungsverfahren der internationalen Schiedsgerichte berücksichtigt werden. Auch sollten Schadensersatzpflichten den Unternehmen bei Nichteinhaltung erwachsen. Eventuelle Investitions Garantien sollen ihre Wirksamkeit verlieren, wenn die Unternehmen ihre Pflichten verletzt haben.
2. eine transparente Streitschlichtung vereinbart wird, in der alle Fälle veröffentlicht werden und außerdem auch anderen Gruppen als dem Staat und dem Investor – beispielsweise Gewerkschaften – die Möglichkeit gegeben wird, sich in dem Verfahren zu äußern. Wenn ein Unternehmen klagt, soll also auch überprüft werden, ob es seine Vertragspflichten eingehalten hat.
3. in den Abkommen klar definiert wird, was als Investition angesehen wird und Portfolioinvestitionen nicht wie Realinvestitionen geschützt werden.
4. ein Land die Fähigkeit behält, seine Kapitalbilanz zu kontrollieren, es also Kapitalverkehrskontrollen einführen oder nur bestimmte Investitionen zulassen kann. Kapitalbilanzoffenheit für die Investoren soll auch zukünftig nicht Bestandteil der deutschen Abkommen sein. Aus bestehenden Abkommen sollten solche Vereinbarungen getilgt werden.
5. es kein Recht auf Direktinvestitionen gibt. Ein Land sollte selbst entscheiden, in welchen Branchen es das Engagement ausländischer Investoren unter welchen Bedingungen erlaubt. Es räumt aber seinerseits dem Investor Rechtssicherheit über einen angemessenen Zeitraum ein.

6. sichergestellt ist, dass Rechtsstreitigkeiten, die nicht das Investitionsabkommen betreffen, sondern sich beispielsweise gegen ein Gesetz wenden, das eindeutig auch inländische Unternehmer betrifft, nicht zu einem internationalen Streitschlichtungsverfahren führen, sondern die nationale Justiz dafür schon aus Gleichbehandlungsgründen zuständig bleibt.
7. Ausnahmen von der Gleichbehandlung etwa im Fall von öffentlichen Unternehmen oder bei Initiativen zur Förderung von kleinen Initiativen vor Ort ausdrücklich gestattet sind.
8. die Abkommen klarstellen, dass das Patentrecht des Gastlandes zur Geltung kommt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass z.B. Briefkastenfirmen in Entwicklungsländern aufgemacht werden, um zu verhindern, dass dort Generika produziert werden.

Neben der Verbesserung von BIT treten wir für ein multilaterales Investitionsabkommen ein, das einen internationalen Rahmen vorgibt. Dieses darf aber nicht nur den Unternehmen weitgehende Rechte einräumen, sondern muss sie zur Einhaltung von internationalen Standards verpflichten und die Staaten mit Entschädigungsansprüchen versehen, wenn die Unternehmen dagegen verstoßen. Dies ist zwar bilateral meist schon heute möglich, wird jedoch kaum in Anspruch genommen, da gerade betroffene Entwicklungsländer einen Abfluss von Kapital in Länder mit weitergehenden Zugeständnissen befürchten. Weiterhin könnten in einem multilateralen Abkommen Begünstigungen von ausländischen Unternehmen gegenüber inländischen Konkurrenten verboten werden.